

Avifaunistische Stellungnahme

Geplante Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim Sonderflächen Windenergie 2 - 6

Auftraggeber:

Gemeinde Königheim

Auftragnehmer:

Ökologie und Stadtentwicklung

Hoffmannstraße 59

64285 Darmstadt

Bearbeitung:

Diplom Biologin Christine Colmar

Dr. Peter Petermann

Diplom Biologe Christian von Mach

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Rechtlicher Prüfungsmaßstab in der Bauleitplanung.....	1
1.2	Die geplanten Sonderflächen Windenergie	3
2	Datenrecherche.....	4
2.1	windkraftsensible Avifauna	6
2.1.1	Ergebnisse für die windkraftempfindlichen Arten	6
2.1.2	windkraftsensibles Artenspektrum nach Datenrecherche	8
3	Horst- und Revierkartierung	11
4	Fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege	12
4.1	Rotmilan	12
4.2	Wespenbussard	13
4.3	sonstige windkraftsensible Arten.....	18
4.4	Zusammenfassung windkraftsensible Vogelarten.....	24
5	Fachgutachterliche Einschätzung zum Rastvogelvorkommen	25
6	Bewertung	28
6.1	Mindestabstand zu Vogelschutzgebieten.....	28
6.2	Windkraftempfindliche Arten	28
6.3	Rastvogelgebiet	28
7	Literatur	29

1 Einleitung

Anlass dieses Gutachtens ist die Ausweisung von insgesamt 5 kleinräumigen Sonderflächen für die Windenergie durch Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim im Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg).

Als Grundlage für die Bewertung dienen die folgenden Hinweise der LUBW, die gleichzeitig den Untersuchungsrahmen für die hier relevante Bauleitplanung vorgeben:

1. „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW 2020
(im Folgenden: Hinweise zur Erfassung)
2. „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW 2015
(im Folgenden: Hinweise zur Bewertung)
3. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, LUBW 2015
(im Folgenden: Hinweise zu Ausnahmen)

soweit diese nicht durch die Neuregelung des BNatSchG überlagert bzw. ersetzt wurden.

Darüber hinaus war die Novelle des BNatSchG, insbesondere der § 45b BNatSchG Betrieb von Windenergieanlagen an Land, in die Bewertung einzubeziehen.

2022 wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, welche u.a. die hier relevante Horstkartierung der windkraftempfindlichen Avifauna sowie die Analyse von relevanten Flugbewegungen umfassen und somit die innerhalb des Bauleitverfahrens relevanten fachgutachterlichen Einschätzungen ergänzen.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der LUBW, 2020 (Hinweise zur Erfassung) beschränken sich Gutachten für die Bauleitplanung auf

1. Datenrecherche
2. Horstkartierung der windkraftsensiblen Avifauna
3. Fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege (windkraftsensible Avifauna)
4. Fachgutachterliche Einschätzung zu Rastvogelbeständen

1.1 Rechtlicher Prüfungsmaßstab in der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu beachten, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Gegensatz zur Prüfung in Zulassungsverfahren ausschließlich dazu dient, das Vorliegen unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hindernisse bei der Festlegung eines FNP auszuschließen. Anders als die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, die bereits auf der Ebene der

Bauleitplanung umfassend zu berücksichtigen sind, kommt der Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote (§§ 44f. BNatSchG) in der Bauleitplanung eine wesentlich geringere Bedeutung zu. Dies folgt insbesondere aus dem Charakter der §§ 44f. BNatSchG.

- zum Vergleich von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und artenschutzrechtlichen Regelungen in der Bauleitplanung u.a.: OVG Münster, Urteil v. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 (7 D 11/08.NE), Rn. 113 ff. -

Unter anderem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen tatsächliche Handlungen, die sich beeinträchtigend auf die zu schützenden Arten und deren Lebensräume auswirken können, treffen allerdings keine Aussage über die planerische Vorbereitung und sind mithin nicht an Kommunen gerichtet, die Bauleitpläne aufstellen.

- Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht II, BNatSchG, § 44 Rn.48 –

Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, dass allein die Aufstellung eines Bauleitplans keine Handlung darstellt, die einen der Verbotstatbestände erfüllen kann, mithin eine solche Erfüllung erst durch die Realisierung eines konkreten Vorhabens überhaupt erfolgen könnte.

Das Artenschutzrecht entfaltet für die Bauleitplanung, so auch für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, somit nur mittelbare Wirkung. Dies bedeutet, dass artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote der Festlegung von Sonderflächen im Flächennutzungsplanverfahren nur dann entgegenstehen, wenn die Planung vor unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse gestellt wird.

- OVG Koblenz, Urteil vom 13.02.2008 (8 C 10368/07.OVG); OVG Münster, Urteil v. 17.02.2011 (2 D 36/09.NE); BayVGh, Urteil v. 03.12.2008 (Vf.8-XII-13); OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 (12KN 12/07) –

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung dient am Ende daher nur dazu, zu prüfen, ob dem Vollzug des Flächennutzungsplans bei der Realisierung von Vorhaben unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen würden. Dies bedeutet allerdings auch, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Regelungen in der Bauleitplanung nicht insoweit erfolgen muss, als dass sie den an die Prüfung in einem späteren Zulassungsverfahren zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden muss.

Der Umfang der in der Bauleitplanung maßgeblichen Ermittlungspflichten bei der Prüfung, ob die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss, wird dabei auch maßgeblich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt.

- OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) –

1.2 Die geplanten Sonderflächen Windenergie

Die geplanten Sonderflächen umfassen insgesamt fünf separate sowie kleinräumige Waldstücke. Diese Waldstücke bestehen überwiegend aus Laub- und Nadelbäumen. Die detaillierte Lage der einzelnen Flächen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

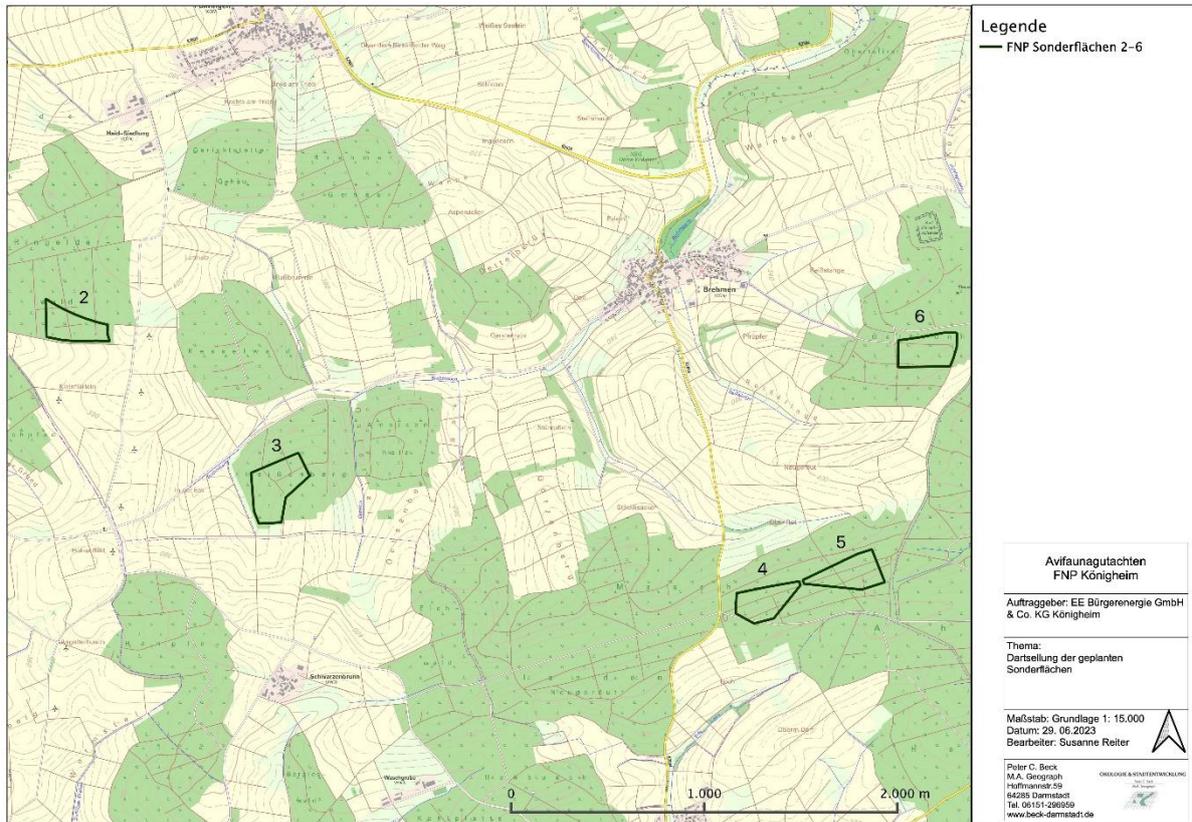


Abbildung 1: Lage der fünf geplanten Sonderflächen Windenergie

Schutzgebiete

In der näheren Umgebung der Sonderflächen befinden sich keine Schutzgebiete, deren vorrangiger Schutzzweck "Vogelschutz" beinhaltet. Der Abstand zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet ("Heiden und Wälder Tauberland") beträgt rund 2.900 m.

2 Datenrecherche

Für die Recherche wurden herangezogen

- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 33-37 (2017-2021)
- Ornithologischer Rundbrief für Nordbaden und angrenzende Gebiete. Nur 2022 (92-93).
- (Der Rundbrief deckt auch den Kreis MOS ab, aber nicht TBB, wobei Meldungen aus dem östlichen Grenzbereich von MOS nur spärlich sind. Die Meldungen bestätigen die eigenen Einschätzungen. Für den Kreis TBB existiert keine vergleichbare Publikation.)
- Hölzinger, J. et al. : Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1 bis 5.- Ulmer
- LUBW: diverse Verbreitungskarten
- Ornitho.de: Verwendung der Meldungen ist nur mit Genehmigung der Ornitho-Koordination zulässig; hier zum Vergleich mit der eigenen Einschätzung ausgewertet: Polygon in den MTB-Vierteln 6322_4; 6323_3; 6323_4; 6422_2; 6422_4; 6423_1; 6423_3

- Internet-Quelle 1: Ornitho.de
- Internet-Quelle 2: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Windkraftanlagen_in_Baden-Württemberg

- Agster, N. & AKBW (2016): Durchzug des Mornellregenpfeifers in Baden-Württemberg.- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **32**: 3-17
- AKBW (2016): Seltene Vogelarten in Baden-Württemberg 2013 und 2014. 11. Bericht der Avifaunistischen Kommission Baden-Württemberg (AKBW).- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **32**: 63-78
- AKBW (2017): Seltene Vogelarten in Baden-Württemberg 2015. 12. Bericht der Avifaunistischen Kommission Baden-Württemberg (AKBW). Zusammengestellt von Gerrit Nandi.- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **33**: 115-127
- AKBW (2021): Seltene Vogelarten in Baden-Württemberg 2017 und 2018. 14. Bericht der Avifaunistischen Kommission Baden-Württemberg (AKBW). Zusammengestellt von Nils Agster.- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **37**: 55-69
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Hölzinger, J. (1995): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 5: Atlas der Winterverbreitung.- Ulmer, 557 S.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und DDA, Münster [Karten auch in: <https://www.ogbw.de/voegel/brut/>]
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2.- Ulmer, 939 S.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.0: Nicht-Singvögel 1.1.- Ulmer, 458 S.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G. (2018): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.1.1: Nicht-Singvögel 1.2.- Ulmer, 664 S.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G. (2021): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.1.2: Nicht-Singvögel 1.3.- Ulmer, 523 S.
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2.- Ulmer, 880 S.
- Hölzinger, J., Mahler, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel

- 3.- Ulmer, 547 S.
- LUBW (2016): Brutvorkommen der Wiesenweihe in Baden-Württemberg 2003-2015.- pdf
 - LUBW (Hrsg., 2020a): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Gültig ab der Kartiersaison 2020.- 24 S.
 - LUBW (2020b): Verbreitung des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) in Baden-Württemberg in den Jahren 2013 bis 2018.- https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/889714/Schwarzstorch_Ergebnisse_2013-2018_barf.pdf/f0b241c7-0a4f-43ca-bf85c3d95927a192?download=true
 - SBBW (Arbeitsgruppe Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg) (2016): Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg 2015.- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **32**: 79-112
 - SBBW (Arbeitsgruppe Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg) (2017): Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg 2016. 2. Bericht der Arbeitsgruppe Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg.- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **33**: 81-113
 - SBBW (Arbeitsgruppe Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg) (2019): Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg 2017. 3. Bericht der Arbeitsgruppe Seltene Brutvögel in Baden-Württemberg.- Ornithol. Jh. Bad.-Württ. **35**: 81-113

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der LUBW, 2020 (Hinweise zur Erfassung) beschränken sich die fachgutachterlichen Einschätzungen der Gutachten für die Bauleitplanung auf die

1. Fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege (windkraftsensible Avifauna) sowie
2. die Fachgutachterliche Einschätzung zu Rastvogelbeständen

2.1 windkraftsensibile Avifauna

Relevant für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist die Liste in Anlage 1 zum BNatSchG. Dort werden die Vogelarten benannt, die als windkraftsensibel zu bewerten und im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Gesamtheit dieser Arten samt einer auf der Datenrecherche basierenden Bewertung ist der folgenden Auflistung (2.1.1) zu entnehmen.

Verwendet wurden die Listen für Windkraft relevanter Brutvogelarten und rastender Arten nach LUBW (2020a). Ausgewertet wurden Literatur- und Internetquellen im Hinblick auf relevante Brut- oder Rastvorkommen in Teilen der MTB 6322, 6323, 6422, 6423. Die ausgewerteten Quellen, insbesondere Karten, umfassen oft größere räumliche Einheiten, so dass Vorkommen oft außerhalb der hier relevanten Region liegen.

Die Untersuchungsregion ist insgesamt avifaunistisch wenig intensiv untersucht. Aus eigenen Untersuchungen der letzten Jahre liegen bereits umfassende Informationen zum Status von vielen Arten vor, so dass die hier ausgewerteten Daten das Bild meist nur bestätigen.

2.1.1 Ergebnisse für die windkraftempfindlichen Arten

- Weißstorch Eigene Einschätzung zum Status: in SW-Deutschland noch in Ausbreitung und Zunahme begriffen, aber bisher nicht in der Untersuchungsregion. Mit einer allmählichen Zunahme der Beobachtungen ist zu rechnen.
Ornitho.de: bisher nicht Brutvogel. Nur eine Zugzeitmeldung. Also offenbar keine nennenswerten Rastvorkommen.
 HÖLZINGER & BAUER (2011): keine Bruten bis 2008 aus dem Untersuchungsgebiet bekannt.
 GEDEON et al. (2014): keine Bruten 2005-2009
- Wespenbussard Eigene Einschätzung zum Status: spärlich, aber regelmäßig Brutvogel im Gebiet; Durchzügler.
Ornitho.de: Brutdaten sind gesperrt. Keine Zugmeldungen aus den letzten Jahren.
 HÖLZINGER & BAUER (2021): in der Region nur spärlich verbreitet mit 1-3 Revieren / MTB.
 GEDEON et al. (2014): ebenso (Datenbasis vermutlich identisch)
- Rotmilan Eigene Einschätzung zum Status: Brutvogel im Gebiet; Durchzügler, keine regelmäßigen größeren Rast- oder Wintervorkommen.
Ornitho.de: Keine Meldungen von Schlafplätzen oder Überwinterungsgesellschaften.
 BAUER et al. (1995): Atlas Winterverbreitung: ähnlich.
 HÖLZINGER & BAUER (2021): früher eher spärliches Brutvorkommen in der Region mit 1-3 Revieren pro MTB (2005-2009 - ADEBAR-Kartierung), aber neuerdings (2010-2019) 8-20 Reviere / MTB nachgewiesen! Deutliche Bestandszunahme, trotz Unsicherheiten wegen intensiverer Kartierung und besserer Kenntnis der Verbreitung. "Es zeigte sich ... dass die deutlichen Bestandszunahmen ... ausschließlich in Gebieten stattfanden, die ... nahezu keine oder nur eine geringe Zahl an WEA aufweisen (KATZENBERGER & SUDFELDT 2019)." Zu den Regionen mit starker Zunahme scheint auch die Untersuchungsregion zu gehören (vgl. Karten 23-3 und 23-4 in HÖLZINGER & BAUER 2021!). Der Windpark bei Pülfringen besteht seit 2001 (Internet-Quelle 2). Schlafgesellschaften in der Region werden in HÖLZINGER & BAUER (2021) nicht erwähnt.
 GEDEON et al. (2014): Daten von 2005-2009 geben vermutlich nicht mehr den aktuellen Kenntnisstand wieder.
- Schwarzmilan Eigene Einschätzung zum Status: wahrscheinlich Brutvogel im Gebiet.
Ornitho.de: Keine größeren Gesellschaften gemeldet.

HÖLZINGER & BAUER (2021): spärliche und lückenhafte Verbreitung in der Region.
GEDEON et al. (2014): ebenso (Datenbasis vermutlich identisch)

- Wiesenweihe** Eigene Einschätzung zum Status: seit 2021 Nahrungsgast, einzelne Individuen, (noch) ohne Bruthinweise.
Ornitho.de: betätigen dies.
HÖLZINGER & BAUER (2021): am Rand der Verbreitung, die von Osten (Mainfranken) in die Region ausstrahlt; mit Brutansiedlungen ist in der Zukunft zu rechnen.
GEDEON et al. (2014): ebenso (Datenbasis 2005-2009 vermutlich veraltet)
LUBW (2016): 2003-2015 keine Brutvorkommen in der Untersuchungsregion, aber östlich benachbart
- Kornweihe** Eigene Einschätzung zum Status: regelmäßiger Durchzügler und seltener Rastvogel.
Ornitho.de: vereinzelte, aber unregelmäßig Winterdaten; regelm. Überwinterung oder nennenswerte Rastbestände wurden nicht gemeldet.
BAUER et al. (1995): Atlas Winterverbreitung: ähnlich.
HÖLZINGER & BAUER (2021): kein Brutvogel, keine bekannten Schlafplätze.
- Rohrweihe** Eigene Einschätzung zum Status: regelmäßiger Durchzügler und seltener Rastvogel.
Ornitho.de: Durchzügler; nicht alljährlich gemeldet, aber nach eigenen Beobachtungen regelmäßig auf dem Zug, ohne länger zu rasten.
HÖLZINGER & BAUER (2021): keine Brutvorkommen in der Region.
GEDEON et al. (2014): ebenso (Datenbasis vermutlich identisch)
- Baumfalke** Eigene Einschätzung zum Status: spärlicher Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler.
Ornitho.de: wenige Daten (Brutdaten vermutl. gesperrt), zuletzt aus Mai 2021 (nicht aussagekräftig).
HÖLZINGER & BAUER (2021): eher spärliches Brutvorkommen in der Region mit 1-3 Revieren pro MTB.
GEDEON et al. (2014): ebenso (Datenbasis vermutlich identisch)
- Wanderfalke** Eigene Einschätzung zum Status: kaum geeignete Brutplätze (Baumbruten sind in BW noch seltene Ausnahmen); regelmäßiger Nahrungsgast.
Ornitho.de: kein Brutvorkommen bekannt; regelm. Beobachtungen an der Muckbachtalbrücke bei Heckfeld an der südöstlichen Peripherie - unklar, ob Brutvogel dort (wenn, dann sind die Meldungen gesperrt).
HÖLZINGER & BAUER (2021): deutliche Zunahme in BW, aber im Untersuchungsraum noch selten, mit nur 1 Paar in den 4 MTB der Untersuchungsregion.
GEDEON et al. (2014): ebenfalls nur 1 Paar in 4 MTB, aber nicht dasselbe; Vorkommen vermutlich nordöstlich außerhalb der Untersuchungsregion
- Uhu** Eigene Einschätzung zum Status: spärlicher Brutvogel im Gebiet; dokumentierte Bruten bisher nur in Steinbrüchen; Bruten in Baumhorsten oder Gebäuden sind zu erwarten.
Ornitho.de: vermutlich alle Meldungen gesperrt.
HÖLZINGER & MAHLER (2001): Brutvogel in der weiteren Region (keine genauen Ortsangaben aus Schutzgründen).
GEDEON et al. (2014): wenige Brutvorkommen, lückenhaft 2005-2009.
- Massenschlafplätze** Eigene Einschätzung zum Status: mit regelmäßig besetzten Schlafplätzen von größeren Schlafgesellschaften ist aufgrund der landschaftlichen Ausstattung nicht zu rechnen. Das schließt nicht aus, dass es gelegentlich aufgrund besonderer Umstände zu vorübergehenden Massenschlafplätzen kommen kann (z.B. Einflug von Bergfinken; Zugstau-Ereignisse).
Ornitho.de: Meldungen von Staren, Drosseln, Bergfinken belegen keine Hinweise auf nennenswerte Trupps oder Schlafplätze im Gebiet.
BAUER et al. (1995): Atlas Winterverbreitung: ähnlich.

2.1.2 windkraftsensibles Artenspektrum nach Datenrecherche

Der folgenden Darstellung sind die Ergebnisse der ergänzenden Datenrecherche (AGW und LUBW) zu entnehmen. Zu berücksichtigen gilt hierbei, dass die Kartierungsergebnisse der LUBW aus den Jahren 2013 und 2014 inzwischen als veraltet gelten. Der Vollständigkeit halber wurden diese Ergebnisse dennoch aufgeführt, auch wenn sich aus diesen Daten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lässt. Anders ist dies bei den Kartierungen (LUBW) aus dem Jahr 2019 zu bewerten. Hier würde ein Brutnachweis innerhalb der empfohlenen Mindestabstände dazu führen, dass zunächst von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist, welches ausschließlich mittels einer vollumfänglichen Raumnutzungsanalyse (RNA) widerlegt werden könnte

Eine entsprechende Konstellation, im Detail einen zu berücksichtigenden Neststandort aus der Datenrecherche (bspw. LUBW 2019) findet sich innerhalb der definierten Mindestabstände zu den geplanten Sonderflächen jedoch nicht.

Es wird explizit darauf verwiesen, dass es sich bei den graphischen Darstellungen der Neststandorte der windkraftsensiblen Avifauna um sensibles Datenmaterial handelt. Sämtliche Darstellungen sind vor einer etwaigen Weitergabe an Dritte zum Schutz dieser Vogelarten sowie der besonderen Verantwortung des Landes Baden-Württemberg zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

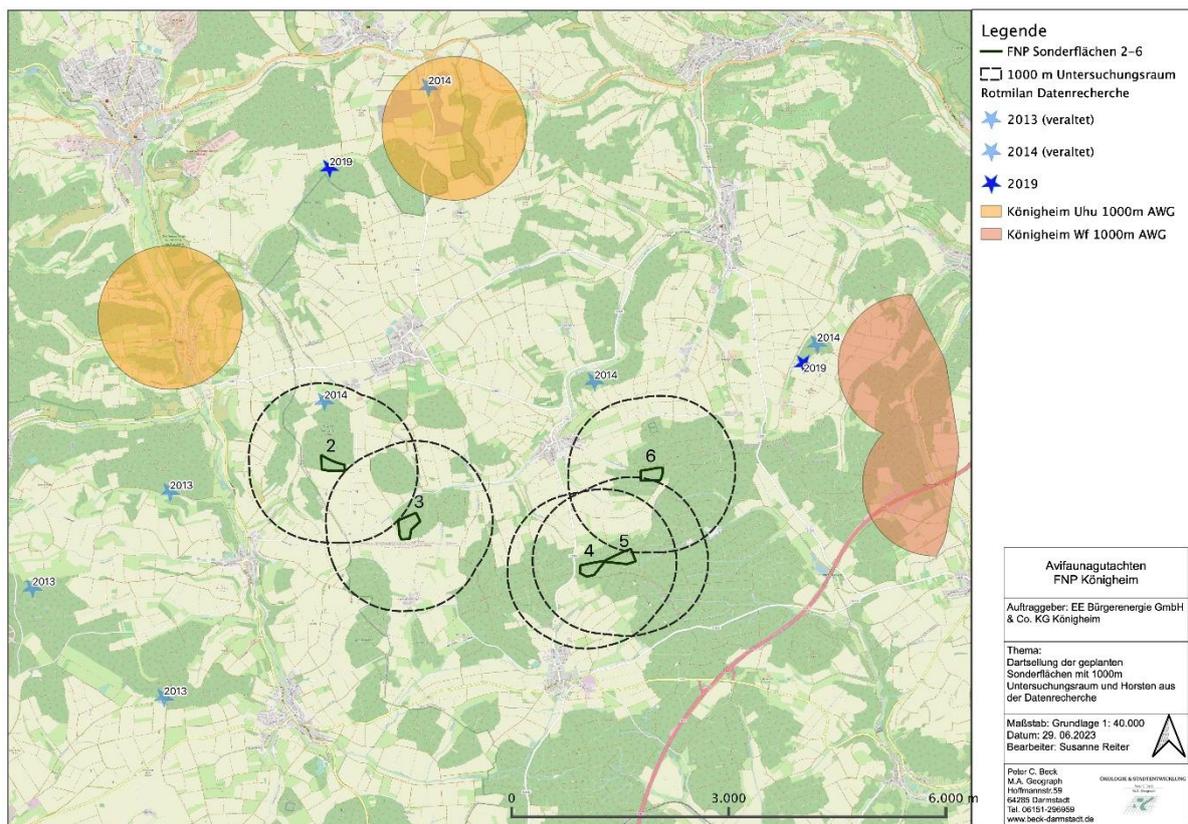


Abbildung 2: Ergebnisse der Datenrecherche 2022.

In der folgenden Tabelle werden ausschließlich die Arten separat behandelt und aufgeführt, die von wenigstens einer Quelle innerhalb der Datenrecherche als „innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erwarten“ benannt werden, oder die im Rahmen der eigenen Untersuchungen 2022 nachgewiesen werden konnte.

Zudem wird darauf verzichtet, die Gesamtheit der Quellen artspezifisch aufzuführen. Der

Übersichtlichkeitshalber werden ausschließlich die artspezifisch aussagekräftigsten Quellen der Datenrecherche an dieser Stelle separat aufgeführt bzw. genannt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Datenrecherche (windkraftsensibile Avifauna)

Quellen	Ergebnis	FNP
Wespenbussard		
Datenrecherche 2022	regelmäßig Brutvogel im Gebiet; Durchzügler	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	Drei Neststandorte, ein Horst deutlich außerhalb der 1.000 m (>3.700 m) einer innerhalb der 1.000 m um die geplanten Sonderfläche 2, ein weiterer im Nahbereich der Sonderflächen 4 und 5	Prüfung von Vermeidungs- Maßnahmen, Planung in die artenschutz- rechtliche Ausnahme (Sonderflächen 4 und 5)
Kornweihe		
Datenrecherche 2022	regelmäßiger Durchzügler und seltener Rastvogel.	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	Singuläre Nachweise innerhalb der Rastvogelerfassung	
Wiesenweihe		
Datenrecherche 2022	seit 2021 Nahrungsgast, einzelne Individuen, (noch) ohne Bruthinweise.	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	Vermuteter Neststandort in einem Abstand von mehr als 4 km, einzelne Flugbewegungen	
Rohrweihe		
Datenrecherche 2022	regelmäßiger Durchzügler und seltener Rastvogel	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	Vermehrte Nachweise zu Zugzeiten	
Rotmilan		
Datenrecherche 2022	Brutvogel im Gebiet; Durchzügler, keine regelmäßigen größeren Rast-	Fachgutachterliche Einschätzung

	oder Wintervorkommen. LUBW 2019: Horst im Abstand von > 3.700 m zur Sonderfläche (2) 2021 ebenfalls genutzt	
eigene Nachweise 2022	Horstnachweis im Bereich Scherenberg Abstand > 3.500 m	
Schwarzmilan		
Datenrecherche 2022	wahrscheinlich Brutvogel im Gebiet. <i>Ornitho.de</i> : Keine größeren Gesellschaften gemeldet. LUBW 2019: kein Bruthinweis innerhalb der 1.000 m um die Sonderflächen.	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	2 Horste deutlich außerhalb der 1.000 m zu den geplanten Sonderflächen, Flugbewegungen (RNA)	
Baumfalke		
Datenrecherche 2022	spärlicher Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	Horst in über 3,4 km Entfernung zur Sonderfläche 2 (außerhalb des erweiterten Prüfbereichs), Flugbewegungen (RNA)	
Wanderfalke		
Datenrecherche 2022	AGW: Neststandort in einer Entfernung von mehr als 3.000 m	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	Neststandort in > 3 km, Singuläre Flugbewegung (in 3 RNAs!)	
Uhu		
Datenrecherche 2022	AGW: 2 Neststandort außerhalb der 1.000 m	Fachgutachterliche Einschätzung
eigene Nachweise 2022	2 Neststandorte außerhalb der 1.000 m sowie außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m.	

FNP: Die unter diesem Punkt benannten Dokumente und artspezifischen Einschätzungen sind für das laufende Bauleitverfahren zu erstellen.

3 Horst- und Revierkartierung

Der folgenden Abbildung 3 sind die Ergebnisse der Horst- und Revierkartierung aus dem Jahr 2022 zu entnehmen. Die Darstellung beschränkt sich auf die relevante windkraftsensible Avifauna.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Ergebnisse der Datenrecherche.

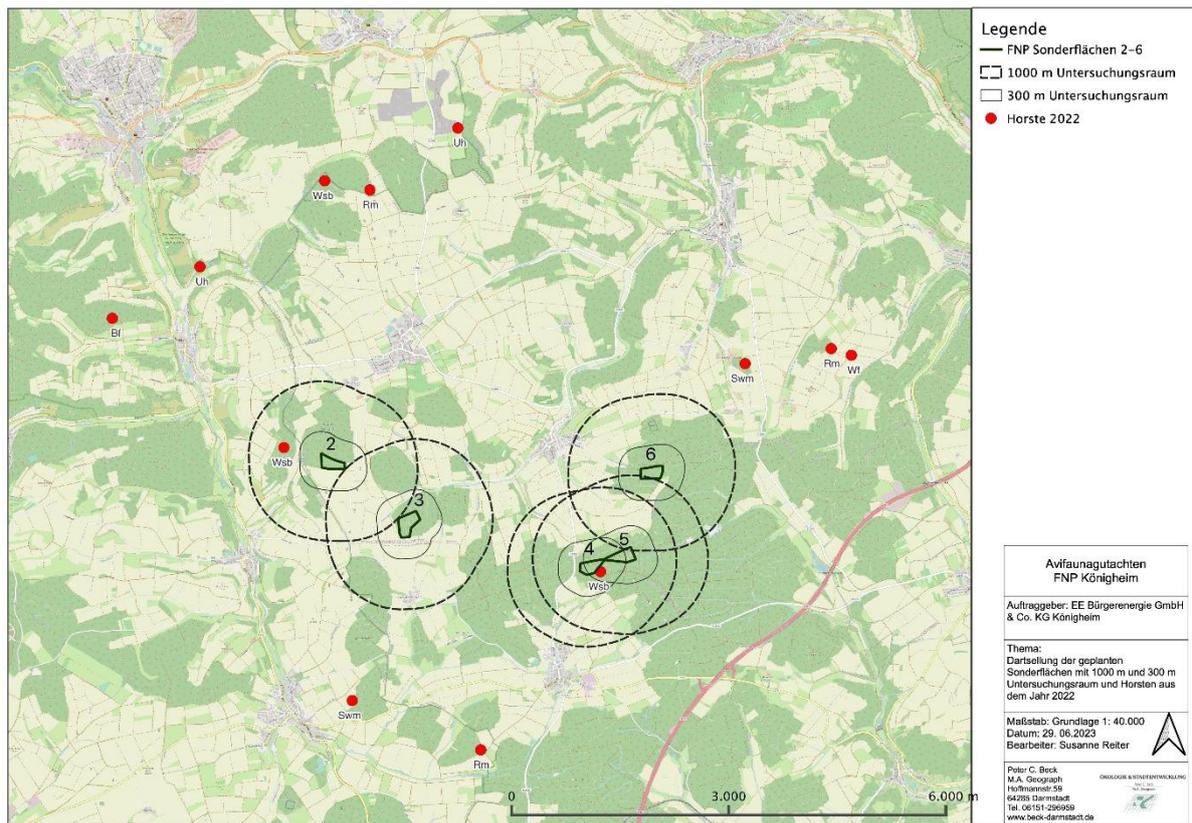


Abbildung 3: Ergebnisse der Horstkartierung der windkraftsensiblen Avifauna 2022.

Es wird explizit darauf verwiesen, dass es sich bei den graphischen Darstellungen der Neststandorte der windkraftsensiblen Avifauna um sensibles Datenmaterial handelt. Sämtliche Darstellungen sind vor einer etwaigen Weitergabe an Dritte zum Schutz dieser Vogelarten sowie der besonderen Verantwortung des Landes Baden-Württemberg zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

4 Fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege

4.1 Rotmilan

Die Suche nach Brutplätzen windkraftempfindlicher Vogelarten (Horstkartierung) umfasst die in Tab. 1 Spalte 4 der „Hinweise zur Erfassung“ angegebenen Radien und erstreckte sich beim Rotmilan darüber hinaus bis auf einen Radius von 3,3 km, wobei Horste bis in einem Abstand von 3,5 km Berücksichtigung fanden.

Bei der Frage danach, ob in den einzelnen Sonderflächen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilan durch den Betrieb von Windenergieanlagen entsteht und der Ausweisung der Sonderflächen damit unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen würden, ist im Rahmen einer Vorprüfung zunächst festzustellen, ob sich innerhalb der Sonderflächen Fortpflanzungsstätten des Rotmilan befinden oder in einen Radius von 1.200 m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan hineingeplant werden soll.

Innerhalb dieses Radius von 1.200 m um die ermittelten Fortpflanzungsstätten ist nach Vorgaben Anlage 1 BNatSchG von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, eine HPA oder die Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore zeigt auf, dass die innerhalb des 1.200 m-Radius betroffenen Bereiche nicht oder nicht regelmäßig genutzt werden.

Wird indes ein solches auch im Rahmen der RNA positiv festgestellt, ist es möglich, in einem zweiten Schritt durch Aufstellung eines Vermeidungskonzepts mit Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten während der Mahd, Anlage von Ablenkungsflächen) das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Zur Situation im Planungsgebiet:

Wie den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen ist, wurde im 1.200 m Bereich um die fünf Sonderflächen weder ein entsprechender Horst nachgewiesen noch im Rahmen der Datenrecherche ermittelt.

Ein Dichtezentrum besteht nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos grundsätzlich in solchen Konstellationen anzunehmen ist, in denen der Horststandort näher als 1.200 m zu geplanten Sonderflächen lokalisiert ist, oder en innerhalb von präferierten Nahrungshabitaten und/oder Flugkorridoren geplant sind.

In Bezug auf den Rotmilan wird der empfohlene Abstand zu Fortpflanzungsstätten eingehalten.

Zudem zeigen die Untersuchungen aus dem Jahr 2022 zweifelsfrei, dass die präferierten Nahrungshabitate (und Flugkorridore) sich auf den Freiflächen des Untersuchungsraumes befinden.

Eine grundsätzliche Veränderung des artspezifischen Flugverhaltens sowie der ornithologischen Praxis ist auch dann nicht zu erwarten, wenn sich ein neuer Neststandort etabliert.

Fazit Rotmilan:

- 2022 bestand kein Neststandort im 1.200 m Radius.
- Gleiches gilt laut Datenrecherche

- Der Bereich um die fünf Sonderflächen kann aus den zuvor erörterten Gründen nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Die präferierten bzw. regelmäßig genutzten Flugkorridore befinden sich ebenfalls jenseits der geplanten Sonderflächen.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Sonderfläche	Horst im Nahbereich 500 m	Horst innerhalb der 1.200 m	Horst im Prüfbereich	Konflikt FNP
2	nein	nein	ja	nein
3	nein	nein	ja	nein
4	nein	nein	ja	nein
5	nein	nein	ja	nein
6	nein	nein	ja	nein

4.2 Wespenbussard

Im erweiterten Prüfradius um die fünf geplanten Sonderflächen wurden 2022 **insgesamt 3 Horste des Wespenbussard** nachgewiesen.

Der **erste Horst** wurde in einem Abstand von mehr als 3.700 m zu den geplanten Sonderflächen nachgewiesen. Dieser Horst, in dem im Jahr 2022 eine erfolgreiche Brut dokumentiert werden konnte, bezieht für das hiesige Bauleitverfahren somit keine Relevanz.

Der **zweite Horst** des Wespenbussard wurde innerhalb der 1.000 m zur **Sonderfläche 2** nachgewiesen. An dieser Stelle ist davon auszugehen, dass ein potentiell gesteigertes Kollisionsrisiko mittels artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen nach Anlage 1 zum BNatSchG unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

im Nahbereich der **Sonderflächen 4 und 5** befindet sich der **dritte Horst** aus dem Jahr 2022.

Hieraus folgt, dass trotz des dokumentierten Brutabbruches, unter Zugrundelegung des Prüfungsmaßstabes nach § 45b Abs. 2 BNatSchG, davon auszugehen ist, dass in beiden Sonderflächen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist.

Im Nahbereich wird die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unwiderleglich vermutet. Dies kann auch nicht mittels RNA oder HPA widerlegt werden. Zudem sieht der Gesetzgeber (anders als im zentralen Prüfbereich) den Einsatz von Schutzmaßnahmen nicht als wirksam an und sieht diese Option daher auch nicht vor. Es bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG

Ebenso wie die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nicht bereits durch die Darstellung von Konzentrationszonen auf Bauleitplanebene, sondern vielmehr erst durch die nachgelagerte Nutzung in Betracht kommt, gilt dies auch für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme bei drohenden Verstößen durch den Vollzug des Bauleitplans. Der Plangeber selbst ist nicht Adressat der Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG, sodass auf Bauleitplanebene bei Absehen eines artenschutzrechtlichen Hindernisses durch Vollzug des Bauleitplans eine prognostische Betrachtung ausreicht, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erteilt werden kann.

Im Rahmen der auf Bauleitplanebene vorzunehmenden, prognostischen Betrachtung, ob in einem nachfolgenden, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Ausnahmevoraussetzungen gem. §§ 45 Abs. 7, 45b Abs. 8 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend den Wespenbussard vorliegen werden, kann zusammenfassend Folgendes festgestellt werden:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme unter der Maßgabe des § 45b Abs. 8 BNatSchG liegen voraussichtlich vor:

- I. Die Erteilung einer Ausnahme vom den einschlägigen artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten betreffend die Fortpflanzungsstätte des Wespenbussard zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Sonderbaufläche 6 wird gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG bereits aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art) gerechtfertigt sein. Gem. § 45b Abs. 8 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Zugleich gilt hiernach bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass der Betrieb von Windenergieanlagen der öffentlichen Sicherheit dient.*
- II. Zudem wird sich der Erhaltungszustand der Population des Wespenbussards auch bei Erteilung einer Ausnahme für die Realisierung eines Vorhabens in der Sonderfläche 6 nicht verschlechtern, § 45 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 4 u. 5 BNatSchG. Zugunsten eines in der Sonderfläche zu realisierenden Vorhabens wird die gesetzliche Vermutung des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG greifen, wonach für die Annahme der Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausreichend ist, wenn die gefährdete Art nicht auf einer Gefährdungsliste des Bundes oder des Landes geführt wird. Dies ist vorliegend er Fall. Der Erhaltungszustand des Wespenbussards würde sich*

damit durch die Realisierung eines Vorhabens in der Fläche nicht verschlechtern, sodass die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG vorliegt.

- III. *Schließlich stehen für die Realisierung eines Vorhabens in der Sonderfläche, genauer die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage, auch keine zumutbaren Alternativen gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zur Verfügung. Dies gilt zum einen für mögliche Ausführungsalternativen. Denn der vollständige Verzicht auf das Vorhaben als auch der Verweis auf andere Möglichkeiten der Energiegewinnung scheidet als zumutbare Alternative aus (Vgl.: Umweltministerkonferenz: „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben, 13.05.2020, S. 11) . Die Anordnung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Nahbereich ist bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.*

Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Denn gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungsrisiko im Nahbereich signifikant erhöht. Dort heißt es:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“

Dass es sich dabei um eine unwiderlegbare Feststellung handelt, zeigt sich insbesondere durch einen Vergleich mit § 45b Abs. 3 BNatSchG. Denn danach gilt:

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. *eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
2. *die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“*

Durch den Vergleich der beiden Absätze wird mithin deutlich, dass der Gesetzgeber festlegt, dass sich das Tötungsrisiko im Nahbereich – auch mit Minderungsmaßnahmen – nicht unterhalb die Signifikanzschwelle senken lässt. Denn andernfalls hätte er eine zu Absatz 3 entsprechende Formulierung gewählt.

Die nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannten Minderungsmaßnahmen sind damit auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht geeignet, das gesetzlich vermutete, signifikant erhöhte Tötungsrisiko im Nahbereich unter die Signifikanzschwelle zu senken und damit die Einhaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu gewährleisten. § 45b Abs. 2 BNatSchG. Der Gesetzgeber hat sich bei dieser Wertung an den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert, wonach es innerhalb einer engen Zone um den Horst schon wegen des Territorialverhaltens der Vögel sowie der häufigen horstnahen Flügen zu einem selbst mit Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend zu reduzierenden Kollisionsrisiko kommt.

- Vgl. - Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102.EL September 2023, § 45b BNatSchG, Rn. 11 unter Verweis auf: BT-Drs. 20/2354, S. 32 -

Vermeidungsmaßnahmen gleich welcher Art sind im Nahbereich somit nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Dies gilt zum einen für Ablenkflächen und eine unattraktive Mastfußgestaltung und zum anderen für den Einsatz eines Antikollisionssystems, welches im Nahbereich bereits aus technischen Gründen nicht schnell genug reagieren könnte, um eine rechtzeitige Abschaltung zu gewährleisten. Aber auch eine phänologiebedingte Abschaltung in der in Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG geregelten Ausgestaltung ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend, um das Tötungsrisiko an den Anlagenstandorten unter die Signifikanzschwelle zu senken und damit die Einhaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Ausweislich der Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG ist eine phänologiebedingte Abschaltung für bis zu 4 Wochen oder bis zu 6 Wochen möglich. Allerdings sind damit die Aktivitätszeiten des Wespenbussard nicht vollständig abzudecken.

Die Gesetzesbegründung zu § 45b BNatSchG bestimmt zur Ausweitung von Abschaltungen schließlich:

„Saisonale und brutzeitbezogene Abschaltungen sind nicht zulässig.“

- BT-Drs. 20/2354, S. 32 -

Im Nahbereich stehen daher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als Ausführungsalternativen nicht zur Verfügung.

- IV. *Dies gilt allerdings auch für Standortalternativen. Es wird insoweit auf die anliegende Standortalternativenprüfung verwiesen.*
- V. *Bei der Realisierung eines Vorhabens in der Sonderfläche 6 wird der Vorhabenträger gem. §§ 44 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG voraussichtlich sogar einen gebundenen Anspruch auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme betreffend den Betrieb der zu realisierenden Windenergieanlage haben. Nach der gesetzlichen Neuregelung besteht kein Ermessen mehr, sondern die Ausnahme ist zu erteilen.*

Sonderfläche	Horst im Nahbereich	Horst innerhalb der 1.000 m	Horst im Prüfbereich	Handlungsbedarf FNP
2	nein	2022	ja	Vermeidungsmaßnahmen
3	nein	nein	ja	Fachgutachterliche Einschätzung
4	2022 im Nahbereich der Sonderfläche	nein	ja	Planen in die Ausnahmelage
5	2022 im Nahbereich der Sonderfläche	nein	ja	Planen in die Ausnahmelage
6	nein	nein	ja	Fachgutachterliche Einschätzung

4.3 sonstige windkraftsensible Arten

Schwarzmilan

Die Bruthinweise im Untersuchungsgebiet (2022) beschränken sich auf den Prüfradius zu 5 der geplanten Sonderflächen. Innerhalb der empfohlenen Mindestabstände zu den geplanten Sonderflächen erfolgte 2022 keine Brut.

Dieses Ergebnis korreliert mit den Resultaten der Datenrecherche. Auch dort wurden keine Neststandorte des Schwarzmilan innerhalb der Mindestabstände benannt, die es zu berücksichtigen gäbe.

Zu berücksichtigen ist, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos grundsätzlich (ähnlich zum Rotmilan) in solchen Konstellationen vermutet werden kann, in denen der Horststandort näher als 1.000 m zu geplanten WEA lokalisiert ist, oder Sonderflächen innerhalb von präferierten Nahrungshabitaten und/oder Flugkorridoren geplant sind.

Der empfohlene Abstand zu Fortpflanzungsstätten wird eingehalten.

Zudem zeigen die Untersuchungen aus dem Jahr 2022 zweifelsfrei, dass die präferierten Nahrungshabitate (und Flugkorridore) sich auf den Freiflächen des Untersuchungsraumes befinden.

Eine grundsätzliche Veränderung des artspezifischen Flugverhaltens sowie der ornithologischen Praxis ist auch dann nicht zu erwarten, wenn sich ein neuer Neststandort etabliert.

Fazit Schwarzmilan:

- 2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius.
- Gleiches gilt laut Datenrecherche
- Der Bereich um die Sonderflächen kann aus den zuvor erörterten Gründen nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Die präferierten bzw. regelmäßig genutzten Flugkorridore befinden sich ebenfalls jenseits der geplanten Sonderflächen.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Uhu

Innerhalb der Erfassungen 2022 konnten zwei Brutvorkommen des Uhu nachgewiesen werden, die in einem Abstand von deutlich mehr als 1.000 m zu den geplanten Sonderflächen lokalisiert sind.

Festzuhalten bleibt, dass innerhalb der Sonderflächen kein bevorzugtes Jagdhabitat des Uhu liegt. Die Waldgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Brutplatzes.

Auch die Arbeit von Sitkewitz nennt insbesondere Fließgewässer-Begleitvegetation oder auch Grünland mit angrenzenden Waldrändern oder Einzelbäumen als bevorzugt genutzte Habitate. Laut benannter Literatur (Sitkewitz, M. 2005: Telemetrische Untersuchung zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus *Bubo bubo* im Landkreis weißenburg-Gunzenhausen¹) kann das Streifgebiet (home range) eines Uhumännchens im Winter 20,49 km² und in den Frühjahr- und Sommermonaten von 9,27 km² betragen.

In der Arbeit wird auch angegeben, dass bei einer Verwendung von 95% der Ortungen (Core-convex-polygon), also unter Ausschluss einzelner weitreichender Exkursionen des Uhus, die errechneten home-ranges sich auf knapp 14 km² im Winter und 6,0 km² im Sommer reduzieren. Mebs & Scherzinger geben an: "Das Streifgebiet (home range) eines Brutpaares umfasst also mindestens 5 km² bis maximal etwa 38 km²." (S. 150) Auch dabei ist zu berücksichtigen, dass die Uhus bestimmte Lebensräume - allerdings gerade nicht Wälder! - bevorzugt aufsuchen und andere meiden - insbesondere geschlossene Waldgebiete; siehe unten!

Zusammenfassend zeigen die Daten von Sitkewitz, dass sich die Aktivitäten um den Brutplatz konzentrieren und die peripheren Bereiche deutlich seltener aufgesucht werden. Das impliziert, dass nur die Peripherie des Aktionsradius' des Uhupaares die geplanten Sonderfläche überhaupt erreicht und diese aufgrund der natürlichen Ausstattung kein "bevorzugtes" Aufenthaltsgebiete ist.

Zur Nutzung von bestimmten Habitaten stellte Sitkewitz das verfügbare Angebot von bestimmten Habitaten der "Nutzung" durch den Uhu gegenüber. **Der Autor Sitkewitz resümiert dies wie folgt: "Nadel- und Laubholzmischbestände, Nadelholzreinbestände und Ackerflächen ohne Bäume und Masten wurden deutlich gemieden." (S. 168).** Bevorzugte Nahrungshabitate waren dagegen "Fließende Gewässer mit Begleitvegetation", Grünlandflächen aller Art, aber auch Kahlschläge. Da auch Jungwüchse hingegen vollständig gemieden wurden bedeutet dies, dass Kahlschläge im Wald nur kurze Zeit als Nahrungshabitat nutzbar sind.

Diese fachliche Haltung ist nicht nur der Untersuchung von Sitkewitz zu entnehmen; auch in der sonstigen Fachliteratur wird **die Meidung von Waldflächen** unisono betont. Z.B. Südbeck et al. (2005): "... das Innere größerer zusammenhängender Wälder, enge bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden"; Mebs & Scherzinger (2008) "Die Jagd betreibt er vorwiegend auf offenen oder nur locker bewaldeten Flächen" (S. 149)

Dem können wir uns anschließen. Auch die LUBW schreibt diesbezüglich (leicht gekürztes Zitat):

"Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ... ist ... ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben Da die Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore nur über aufwändige telemetrische Methoden möglich ist, ist eine fachgutachterliche Einschätzung anhand der Landschaftsausstattung unter Berücksichtigung des sehr opportunistischen Verhaltens hinsichtlich der Nahrungshabitatwahl ausreichend."

Da sich die geplante Sonderfläche nicht im 1.000-m-Radius befindet, steht diese offenkundig auch nicht im Widerspruch zur Empfehlung der LUBW. Auch hinsichtlich der Nahrungsgebiete benennt die LUBW "ausgedehnte Ackerflächen und Feuchtgebiete" als "gut ausgestattete" Nahrungsgebiete ",

¹ Ornithol. Anz. 44: 163-170; www.zobodat.at/pdf/Anzeiger-Ornith-Ges-Bayerns_44_2-3_0163-0170.pdf

nicht jedoch Waldflächen.

Der empfohlene Mindestabstand zum Neststandort wird eingehalten und regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate oder Flugkorridore sind im Planungsbereich gerade nicht zu erwarten.

Fazit Uhu:

- 2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius um die Sonderflächen.
- Gleiches gilt laut den Ergebnissen der Datenrecherche.
- Außerhalb des 1.000 m Radius sowie außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m existieren zwei Revierpaare.
- Der Bereich der Sonderflächen kann aus den zuvor ausführlich erörterten Gründen nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Eine entsprechende Einstufung wäre fachlich nicht haltbar und steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Bewertungsmaßstäben.
- Regelmäßig genutzte Flugkorridore lassen sich aus den vorliegenden Ergebnissen ebenfalls nicht ableiten.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Baumfalke

Innerhalb der Untersuchungen aus dem Jahr 2022 konnte ein Neststandort des Baumfalken nachgewiesen werden, der sich in einem Mindestabstand von ca. 3,3 km und somit deutlich außerhalb des erweiterten Prüfradius des BNatSchG zur nächstgelegenen Sonderfläche (1) lokalisiert ist.

Innerhalb der drei unabhängigen RNA, die für die jeweiligen Bereiche der Sonderflächen durchgeführt wurden, konnten insgesamt 9 Flugbewegungen beobachtet werden. Die Lage und Verteilung der Flugbewegungen im Raum zeigen jedoch zweifelsfrei auf, dass der Bereich der geplanten Sonderflächen weder häufig noch regelmäßig frequentiert wird. Folglich kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Flugkorridoren oder Nahrungshabitate für den Bereich der geplanten Sonderflächen ausgeschlossen werden.

Anzahl der nachgewiesenen Flugbewegungen

Sonderflächen	Nord (1)	Südwest (2 und 3)	Südost (4,5 und 6)
Baumfalke	-	7	2

Fazit Baumfalke:

- 2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius.
- Gleiches gilt laut Datenrecherche
- Der Bereich um die Sonderfläche kann anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Häufig frequentierte Flugwege sind ebenfalls auszuschließen.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Wanderfalke

Innerhalb der Untersuchungen aus dem Jahr 2022 konnte ein Neststandort des Wanderfalken innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Dieser ist in einem Abstand von > 3.000 m zu den geplanten Sonderflächen lokalisiert und korreliert mit jenem, im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Bereiches der AGF.

Im Rahmen der drei unabhängigen RNA, die für die jeweiligen Bereiche der Sonderflächen durchgeführt wurden, konnte lediglich eine singuläre Flugbewegung beobachtet werden. Bereits diese Zahl zeigt zweifelsfrei auf, dass der Bereich der geplanten Sonderflächen weder häufig noch regelmäßig frequentiert wird. Folglich kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Flugkorridoren oder Nahrungshabitate für den Bereich der geplanten Sonderflächen ausgeschlossen werden.

Anzahl der nachgewiesenen Flugbewegungen

Sonderflächen	Nord (1)	Südwest (2 und 3)	Südost (4,5 und 6)
Wanderfalke	-	-	1

Fazit Wanderfalke:

- 2022 bestand kein Neststandort im 1.000 m Radius.
- Gleiches gilt laut Datenrecherche
- Der Bereich um die Sonderfläche kann anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Häufig frequentierte Flugwege sind ebenfalls auszuschließen.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Weihen

Keine der heimischen Weihenarten konnte als Brutvogel innerhalb der empfohlenen Mindestabstände um die geplanten Sonderflächen nachgewiesen werden.

Wiesenweihe

Anzahl der nachgewiesenen Flugbewegungen

Sonderflächen	Nord (1)	Südwest (2 und 3)	Südost (4,5 und 6)
Wiesenweihe	1	5	2

Außerhalb von 4 km und somit deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m (Anlage 1 BNatSchG) um die geplanten Sonderflächen wurde im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen ein Brutverdacht ermittelt.

Die geringe Anzahl an Flugbewegungen (8 innerhalb von drei unabhängigen RNA) zeigt bereits auf, dass keine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsgebietes, insbesondere des Bereichs der geplanten Sonderflächen, erfolgt. Präferierte Nahrungshabitate und Flugkorridore können ausgeschlossen werden.

Fazit Wiesenweihe:

- 2022 bestand kein Neststandort im 500 m Radius um die geplanten Sonderflächen.
- Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche.
- Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitatignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Auch regelmäßig genutzte Flugkorridore können anhand der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Rohrweihe

Anzahl der nachgewiesenen Flugbewegungen

Sonderflächen	Nord (1)	Südwest (2 und 3)	Südost (4,5 und 6)
Rohrweihe	1 Zug	8 (Zug)	8 (Zug)

Geeignete Lebensräume (Röhricht, großflächige Getreidefelder etc.) fehlen im Gebiet. Folglich wurde kein Neststandort innerhalb der relevanten Abstände um die geplanten Sonderflächen ermittelt. Neben vereinzelt Transferflügen ist die große Mehrheit der dokumentierten Flugbewegungen dem Zugeschehen zuzuordnen. Somit ist von einem regelmäßigen Durchzug und seltenem Rastverhalten (analog zu den Ergebnissen der Datenrecherche) auszugehen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hingegen nicht zu erwarten.

Fazit Rohrweihe:

- 2022 bestand kein Neststandort im 500 m Radius um die geplanten Sonderflächen.
- Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche.
- Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitatignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Auch regelmäßig genutzte Flugkorridore können anhand der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Kornweihe

Die Kornweihe konnte ausschließlich im Rahmen der Rastvogelerfassung anhand von singulären Nachweisen erfasst werden.

Im Rahmen der drei separaten Raumnutzungsanalysen wurde diese Vogelart hingegen nicht nachgewiesen.

Fazit Kornweihe:

- 2022 bestand kein Neststandort im 500 m Radius um die geplanten Sonderflächen.
- Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche.
- Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitatignung nicht als

präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.

- Auch regelmäßig genutzte Flugkorridore können anhand der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Zudem wurden im Rahmen der drei separaten Raumnutzungsanalysen eine weitere, nach BNatSchG als windkraftsensibel zu bewertende Vogelart nachgewiesen, die anhand der Datenrecherche nicht zu erwarten war.

Diese ist im Folgenden ebenso artspezifisch zu bewerten.

Fischadler

Am letzten Termin der Raumnutzungsanalysen wurde ein singuläres Tier beobachtet. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass keine geeigneten Lebensräume für diese Vogelart im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes, dem vollständigen Fehlen weiterer Flugbewegungen sowie dem Zeitpunkt der Erfassung, ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser einmaligen Sichtung um ein singuläres Zugeschehen gehandelt hat.

Folglich sind weder Neststandorte, präferierte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Zugkorridore innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.

Anzahl der nachgewiesenen Flugbewegungen

Sonderflächen	Nord (1)	Südwest (2 und 3)	Südost (4,5 und 6)
Fischadler	-	-	1 am 13.09.22 Zug!

Fazit Fischadler:

- Einmalige Sichtung im Rahmen des Zugeschehens
- kein Neststandort im 1.000 m Radius um die geplanten Sonderflächen.
- Gleiches gilt auch laut der Datenrecherche.
- Der Bereich um die Sonderflächen kann aufgrund fehlender Habitat eignung nicht als präferiertes Nahrungshabitat bewertet werden.
- Regelmäßig frequentierte Flugkorridore sind auszuschließen.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

4.4 Zusammenfassung windkraftsensibler Vogelarten

Wie der vorangegangenen artspezifischen Einschätzung zu entnehmen ist, beschränken sich die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte innerhalb der Bauleitplanung auf den Wespenbussard.

Da die Betroffenheit der einzelnen Sonderflächen stark divergiert, wird die aktuelle Situation im Folgenden tabellarisch dargestellt:

Sonderfläche	Wespenbussard	Vermeidungs- Maßnahmen möglich	Handlungsbedarf
2	Innerhalb der 1.000 m	ja	n.r.
3	Keine Betroffenheit	n.r.	n.r.
4	2022 im Nahbereich der KZ	nein	Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahme
5	2022 im Nahbereich der KZ	nein	Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahme
6	Keine Betroffenheit	n.r.	n.r.

Innerhalb der vorangestellten Tabelle wird deutlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass die Implementierung von Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Sonderfläche 2 Notwendigkeit beziehen wird. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen sieht der Gesetzgeber in Anlage 1 zum BNatSchG vor. Diese müssen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren dann ausgewählt, beschrieben und festgesetzt werden.

Gleichzeitig wird deutlich, dass der Horst im Nahbereich bei den Sonderflächen 4 und 5 dazu führen wird, dass bereits im Rahmen der Bauleitplanung in die Ausnahmelage hinein geplant werden muss. Ausschließlich auf diesem Weg wird die Ausweisung der Sonderflächen 4 und 5 zu realisieren sein.

5 Fachgutachterliche Einschätzung zum Rastvogelvorkommen

Aufgrund der geographischen Lage im Mittelgebirgsraum und insbesondere der Landschaftsausstattung ohne Feuchtgebiete, Grünland oder großflächiges Ackerland waren relevante Ansammlungen von Rastvögeln nicht zu erwarten. Die Auswertung der verfügbaren Literatur und anderer Informationsquellen bestätigt diese Einschätzung (BAUER et al. 1995, HÖLZINGER 1997ff). Basierend auf gründlicher Geländekenntnis sowie den Erfassungen 2014 und 2022 an rastenden und durchziehenden Zugvögeln, lässt sich resümieren, dass das Untersuchungsgebiet nicht geeignet ist, bedeutende Rastvogelbestände zu beherbergen.

Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

1. Es gibt keine nennenswerten Wasserflächen oder sonstige Feuchtgebiete. Der Schüpfbach und die Erfa, jeweils mit vereinzelt Fischteichen, sind die einzigen Gewässer im Untersuchungsraum. Dies sind kleine Bachläufe mit Ufersaum aus Erlen, die ungeeignet sind als Rastgebiete für Feuchtgebietsarten. Typische Bacharten wie Gebirgsstelze und Wasseramsel wurden nicht festgestellt. Für den Eisvogel gab es einen Nachweis an dem einzigen natürlichen Flachwasserteich (gestaut durch Nutria Tätigkeiten?) indem auch regelmäßig größere Zahlen Stockenten festgestellt wurden sowie Teichhuhn und Wasserralle. Weiter südöstlich am Schüpfbach, außerhalb des Untersuchungsraums, bestehen zwei größere, angelegte Stauseen. Diese dürften eine größere Bedeutung besitzen. Bei einer einmaligen Kontrolle konnten hier zwei Flussuferläufer gezählt werden. Die geschützten Teile der Erfa (FFH-Gebiet) liegen ebenfalls außerhalb des relevanten Untersuchungsraums.
2. Es gibt keine Röhricht- oder Riedflächen oder feuchtes Grünland in nennenswerter Ausdehnung. Kleinflächig sind am Heckfelder Graben und an der Erfa (beides bei Ahorn) kleine Schilfbestände vorhanden. Hier wurden Braunkehlchen und Graureiher gesichtet.
3. Offene ackerbaulich genutzte Plateaus, die als Rastplätze für Kiebitze, Gold- oder Mornellregenpfeifer, Kornweihen usw. dienen könnten sind im Prinzip nicht vorhanden. Die größeren Ackerflächen liegen in Waldrandnähe und/oder sind in Siedlungsnähe, so dass auch dort nicht mit regelmäßig rastenden Limikolen oder Greifvögeln zu rechnen ist. Von den genannten Limikolen wurde keine Art im Gebiet gesichtet. Vereinzelt Sichtungen der Kornweihe auf Nahrungssuche im Gebiet liegen dagegen vor. Längere Aufenthalte oder Hinweise auf eine Überwinterung liegen dagegen nicht vor.
4. Es gibt nur vereinzelt Obstbaumgrundstücke und meist nur kleinflächig, so dass es kein Nahrungsangebot für größere Anzahlen von Staren, Seidenschwänzen, Wacholderdrosseln oder anderen Drosselarten gibt. Es war zu erwarten, dass kleinere Gruppen dieser Arten vor allem in Ortsrandnähe rasten, aber nicht in bedeutenden Zahlen. Die Erfassungen aus dem Jahr 2022 belegen die Einschätzung.
5. Kleinräumig sind Biotopstrukturen vorhanden, die für rastende oder überwinternde Raubwürger einen Lebensraum bieten könnten. Da aber aus den letzten Jahren keine

Hinweise auf ein Wintervorkommen in der näheren Umgebung vorliegt (nach Internet-Foren und eigenen Beobachtungen) und der Bestand der Art in Baden-Württemberg seit Jahren kontinuierlich (noch) zurückgeht, ist es unwahrscheinlich, dass es hier zu einer Überwinterung kommen wird. Im Gebiet gab es eine Sichtung eines Raubwürgers Anfang September (östlich von Erfeld). Das Biotop der Sichtung wurde anschließend regelmäßig geprüft. Eine Überwinterung liegt nicht vor.

6. Es gibt keine ausgedehnten Buchenwälder in der Umgebung, die als Nahrungsbasis für Bergfinkenschwärme bei ihren unregelmäßigen Invasionen dienen könnten. Es ist deswegen nicht zu erwarten, dass künftige in diesem Bereich Massenschlafplätze entstehen könnten. Einzelne Bergfinken wurden in den Buchfinkenschwärmen gesichtet.
7. Letztlich ist nicht auszuschließen, dass gelegentlich durchziehende Rotmilantrupps im Gebiet rasten (z.B. auf Leitungsmasten) könnten. Für die Nahrungssuche geeignete Flächen sind im Gebiet begrenzt, so dass nicht mit einem längeren oder regelmäßigen Aufenthalt rastender Rotmilantrupps zu rechnen ist. Insbesondere werden die kleinräumig strukturierten Täler anscheinend nur wenig von Rotmilanen zur Nahrungssuche genutzt. Im Rahmen der Rastvogelerfassung wurde ein großer Trupp (26 Rotmilane) gesichtet, welcher von Brehmen nach Erfeld durch das Gebiet zog. Im Gebiet gab es dabei keine Rast.

Die Rastvogelerfassungen 2022 ergaben dementsprechend nur lokale Konzentrationen von Kleinvögeln an geeigneten Nahrungsquellen (nicht abgeerntete Sonnenblumenfelder, Obstgärten am Rand von Ortschaften, Pferdeweiden), allerdings keine Konzentrationen in den Waldstücken. Dies entspricht der Situation, wie sie für Mittelgebirge typisch sind.

An den Erfassungstagen konnten im Untersuchungsgebiet weder Rastvogelkonzentrationen, Massenschlafplätze, noch Nahrungsflächen mit auffällig hohen Individuenzahlen, noch Konzentrationen von Wasser- und Watvogel, noch Winterreviere festgestellt werden. Zudem wurden keine besonderen und regelmäßig frequentierten Flugkorridore zwischen Nahrungs-, Ruhe- und Schlafplätzen erfasst. Grund dafür sind die fehlenden Landschaftselemente in der Umgebung, wie Feuchtgebiete, Flussauen, Seen, nahrungsreiche Agrar- und Waldflächen sowie anthropogen geschaffene Areale (Parkanlagen, Alleen, Mülldeponien usw.). Einzig das Kompostwerk Bauland GmbH & Co.KG in Hardheim-Schweinberg, das rund 1.700 m vom Untersuchungsgebiet entfernt liegt, zieht aufgrund dauernder Nahrungsverfügbarkeit Schwärme von Raben- und Saatkrähen, Dohlen, Elstern und Eichelhähern an.

Eine Konzentration bzw. Leitlinien für den Vogelzug waren in der Region nicht zu erkennen. Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Lage weitab von bedeutenden Rastgebieten und bedingt durch die Topografie, der Höhenlage und fehlender Leitstrukturen, keine besondere Funktion für den Vogelzug auf. Vermehrt konnten Vogelzugerscheinungen von Singvögeln, insbesondere die Arten Buchfink, Star und Ringeltaube beobachtet werden.

Fazit Vogelrast

Resümierend konnten an den Erfassungstagen im Untersuchungsgebiet weder Rastvogelkonzentrationen, Massenschlafplätze noch Nahrungsflächen mit auffällig hohen Individuenzahlen oder Konzentrationen von windkraftempfindlichen oder gefährdeten Vogelarten festgestellt werden. Eine signifikant erhöhte Gefährdung der zu berücksichtigenden Arten, welche

durch die geplante Sonderfläche bedingt würde, kann für diese Planungsebene ausgeschlossen werden.

Vogelzug

Die Datenrecherche sowie die Ergebnisse aus dem Jahr 2015 belegen, dass es keine Konzentration des Vogelzugs im Untersuchungsgebiet gibt. Dies war aufgrund der topographischen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten. Demzufolge wird die Erfassung des Vogelzugs, laut Erfassungsstandards, innerhalb eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

6 Bewertung

6.1 Mindestabstand zu Vogelschutzgebieten

- Es wurde untersucht, ob der artenschutzfachlich gebotene Mindestabstand zwischen der geplanten Sonderfläche und Vogelschutzgebieten und sonstigen Schutzgebiete mit "Vogelschutz" als primärem Schutzziel eingehalten wird. Dies ist der Fall.
- Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete mit Vogelschutz als vorrangigem Schutzziel oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Ebenso wenig sind sonstige relevante Vogellebensräume bzw. Funktionsräume bekannt.

6.2 Windkraftempfindliche Arten

- Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko ist ausschließlich für den Wespenbussard in einzelnen Sonderflächen vorhanden.
- So ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass innerhalb der Sonderfläche 2 artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Notwendigkeit beziehen werden. Deren Wirksamkeit wurde inzwischen verifiziert und gesetzlich geregelt.
- Gleichzeitig bedingt ein Horst des Wespenbussard (Brutabbruch) im Nahbereich der Sonderflächen 4 und 5, dass bereits im Rahmen der Bauleitplanung in die artenschutzrechtliche Ausnahme hinein geplant werden muss.
- Für die weiteren als windkraftempfindlich zu bewertenden Vogelarten können keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus den gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet werden.
- Unter der Prämisse, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Sonderflächen 4 und 5 erteilt wird, bestehen im Hinblick auf die Bauleitplanung keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

6.3 Rastvogelgebiet

- Überregional bedeutende Rast-, Sammel-, Schlaf- und Mauserplätze sowie entsprechende essenziell bedeutenden Nahrungsflächen und Hauptflugkorridore von windkraftsensiblen oder gefährdete Zugvogelarten sind in dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Ein Widerspruch zu dem Vorhaben besteht an dieser Stelle nicht.
- In Hinblick auf die Bauleitplanung bestehen keine und somit auch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

Ökologie und Stadtentwicklung



M.A. Geograph Peter C. Beck

7 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., HÖLZINGER, J. (1995): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 5. Atlas der Winterverbreitung.- Stuttgart, Ulmer-Verlag, 557 S.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U.(2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C. et al.. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und DDA, Münster
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 Singvögel 1.- Stuttgart, Ulmer-Verlag, 861 S.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 Singvögel 2.- Stuttgart, Ulmer-Verlag 939 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.0 Nicht-Singvögel 1.1. Rheiidae (Nandus) - Phoenicopteridae (Flamingos).- Stuttgart, Ulmer-Verlag, 458 S.
- HÖLZINGER & BAUER (2018). Die Vögel BADEN-WÜRTTEMBERGS, Band 2.1.1 - Nicht-Singvögel 1.2, Entenvögel. Ulmer.
- HÖLZINGER & BAUER (2021). Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.1.2, Nicht-Singvögel 1.3, Greifvögel & Falken. Ulmer.
- HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2 Nicht-Singvögel 2.- Stuttgart, Ulmer-Verlag, 880 S.
- HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3 Nicht-Singvögel 3.- Stuttgart, Ulmer-Verlag, 547 S.
- JANSSEN, G., M. HORMANN & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch. – Neue Brehm Bücherei Bd. 468, Hohenwarsleben.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Fassung, Stand 31.12.2019.
- LUBW (Hrsg.) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Internet <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>
- LUBW (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Internet <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>
- LUBW (Hrsg.) (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2017): Verbreitungskarten Artenvorkommen. [Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Kormoran, Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermäuse].- www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/
- LUBW (Hrsg.) (2017): Fließschemata „Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb oder außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans – Übersicht über die verschiedenen Fallkonstellationen“. Internet http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/Flie%C3%9Fschemata_Rotmilan.pdf?command=downloadContent&filename=Flie%DFschemata_Rotmilan.pdf
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.